





VPT Verband Physikalische Therapie I Hofweg 15, 22085 Hamburg

Herrn Bundesminister Jens Spahn Bundesministerium für Gesundheit Friedrichstraße 108 10117 Berlin

## per E-Mail: jens.spahn@bundestag.de

Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages Deutscher Bundestag Platz der Republik 1 11011 Berlin

per E-Mail: gesundheitsausschuss@bundestag.de

Hamburg, 30. Juni 2021

## Offener Brief

Sehr geehrter Herr Bundesminister Spahn, sehr geehrte Mitglieder des Gesundheitsausschusses,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen eine konkrete Rückmeldung zur Umsetzung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) für den Bereich der Physiotherapie geben. Der Grund: Aktuell erfolgt die Entwicklung des Heilmittelbereichs nicht in die vom Gesetzgeber vorgesehene Richtung. Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung für eine rechtmäßige Umsetzung des TSVG, eine adäquate Anpassung der Vergütung, der Beauftragung eines Gutachtens zur neutralen Bewertung der Vergütungssituation und der Umsetzung der neuen Leistungsbeschreibung.

## Fakten zum Verlauf der Verhandlung

Das am 11.05.2019 in Kraft getretene Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) sieht vor, dass die Verträge zur Heilmittelversorgung auf Bundesebene zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer abgeschlossen werden. Im TSVG ist festgelegt, dass in den Verträgen die Preise der einzelnen Leistungspositionen sowie einheitliche Regelungen für deren Abrechnung zu regeln sind (§125Absatz (2)).

## Minusangebot der Krankenkassen

Nach anderthalb Jahren Verhandlung zur Leistungsbeschreibung Physiotherapie unterbreiteten die Krankenkassen den Verbänden in den anschließenden Preisverhandlungen ein finales Minusangebot. Kurz zuvor hatten die Krankenkassen den verhandelten Leistungsbeschreibungen mit entsprechenden Leistungserweiterungen zugestimmt. Dieser Sachverhalt stößt auf großes Unverständnis, insbesondere, da auch den Krankenkassen klar sein musste, dass Leistungserweiterungen nicht kostenfrei sind. Ein Minusangebot kann keine leistungsgerechte und wirtschaftliche Versorgung ermöglichen, gemäß der Vorgabe TSVG §125 Absatz (3) "Die Vertragspartner haben zu beachten, dass die auszuhandelnden Preise eine leistungsgerechte und wirtschaftliche Versorgung ermöglicht."

#### Schiedsverfahren

Das TSVG sieht bei Nichteinigung der Vertragspartner ein Schiedsverfahren vor. Doch auch das Schiedsverfahren griff nicht regulierend ein, sondern forderte die Vertragspartner zu erneuten Verhandlungen auf. Damit wiederholte sich lediglich der Prozess der Nichteinigung. Im Schiedsspruch legte die Schiedsstelle weder Inhalte des Vertrages noch Preise fest. Dieses Vorgehen entsprecht nicht dem TSVG. Das TSVG legt fest: §125 Absatz (5) "Kommt ein Vertrag nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht bis zum 1. Juli 2020 oder bis zum Ablauf einer von den Vertragspartnern vereinbarten Vertragslaufzeit zustande oder können sich die Vertragspartner nicht bis zum Ablauf dieser Fristen auf die Preise einigen, werden der Inhalt des Vertrages oder die Preise innerhalb von drei Monaten durch die Schiedsstelle nach Absatz 6 festgesetzt."

### Kein Ausgleich für verspäteten Schiedsspruch

Der Schiedsspruch erfolgte nach über drei Monaten. Die Schiedsstelle legte jedoch keinen Ausgleich für den verspäteten Schiedsspruch fest. Einen Ausgleich für einen verspäteten Schiedsspruch schreibt das TSVG jedoch fest. §125 Absatz (5) "Trifft die Schiedsstelle erst nach Ablauf von drei Monaten ihre Entscheidung, sind neben der Festsetzung der Preise auch Zahlbeträge zu beschließen, durch die Vergütungsausfälle ausgeglichen werden, die bei den Leistungserbringern durch die verzögerte Entscheidung der Schiedsstelle entstanden sind."









## Neue Leistungsbeschreibung entfällt

Nachdem das Minusangebot der Krankenkassen nur noch mit einer Rücknahme der neuen Leistungsbeschreibung zu verhindern war, gehören neue Leistungsbeschreibungen nicht mehr zum Gegenstand des zweiten Schiedsverfahrens. Dies widerspricht dem TSVG:

§125 Absatz (2) Nr. 4: "In den Verträgen nach Absatz 1 ist insbesondere Folgendes zu regeln: Der Inhalt der einzelnen Maßnahmen des jeweiligen Heilmittels einschließlich der Regelleistungszeiten, die sich aus der Durchführung der einzelnen Maßnahme und der Vor- und Nachbearbeitung einschließlich der erforderlichen Dokumentation zusammensetzt."

#### **Zweites Schiedsverfahren**

Aktuell befinden sich die Vertragspartner in einem zweiten Schiedsverfahren. Es droht die Manifestierung falscher wirtschaftlicher Annahmen durch die Schiedsstelle. Unsere Überzeugung: Falsche Annahmen und Kompromisse dürfen nicht die Zukunft der therapeutischen Versorgung der Patientinnen und Patienten gefährden. Bitte unterstützen Sie uns, das TSVG mithilfe z.B. einer neutralen Begutachtung der Situation im Bereich der Physiotherapie korrekt umzusetzen und damit die mit dem Gesetz verbundenen Ziele zu erreichen.

## Kernforderungen für das weitere Schiedsverfahren

Das TSVG hat das erklärte Ziel, die wirtschaftliche Existenz der Heilmittelpraxen und damit die Heilmittelversorgung auf Dauer zu sichern. Dies bedeutet, dass in den jetzt laufenden Schiedsverfahren auf der Basis des TSVG in einem einmaligen Kraftakt der notwendige Anpassungsbedarf definiert und damit der Sockel festgelegt wird, auf dem künftige Gebührenverhandlungen aufbauen. Kommt es jetzt zu Fehlern bei der Bestimmung der Parameter für die Minutenpreise, würden diese Fehler perpetuiert. Deshalb muss die Frage, welche typischen Praxisabläufe einer Durchschnittspraxis der Preisfindung zugrunde liegen, mit größter Sorgfalt geprüft werden; bei allem Respekt wird der Sachverstand der Schiedsstelle kaum ausreichen, dass nach den gesundheitspolitischen Vorgaben des TSVG "richtige" d.h. betriebswirtschaftlich abgesicherte Ergebnis zu finden; es bedarf hierzu externen Sachverstands (Gutachter). Keinesfalls reicht es bei dieser alles entscheidenden Verhandlungsrunde, aus Angebot und Forderung einen Mittelwert zu bilden und diesen zu schiedsen.

Angesichts unserer Erfahrungen aus dem ersten Schiedsverfahren warnen wir eindringlich vor dem Ansatz des GKV-Spitzenverbandes, dass die Schiedsstelle den Minutenpreis, der von den Praxen wirtschaftlich benötigt wird, um die Vorgaben des 1. Schiedsspruchs zu erfüllen (wie z.B. eine Vergütung gemäß TVöD zu zahlen), nicht an dem objektivierten Bedarf, sondern an einem Minutenpreis orientiert, der die finanziellen Interessen der Krankenkassen in den Vordergrund rückt. Zumal das bisherige Angebot der Kassen mit einem Minutenpreis von 0,88 € sehr deutlich unter den zum Beispiel in der Sprachtherapie vereinbarten Minutenpreis von ca. 1,25 € liegt.









Alleine um die von der Schiedsstelle festgelegte Angleichung der Gehälter an den TVöD umzusetzen, braucht es bei einem aktuellen Durchschnittsverdienst von ca. 2.500 € brutto eine wesentlich stärkere Anhebung der Vergütung, als die von den Krankenkassen geforderte Anpassung der Vergütung um 2,9 Prozent. Gerade weil das TSVG verhindern wollte, dass die Vergütung der Heilmittelberufe für die nächsten Jahrzehnte auf einem Niveau zementiert wird, das auf der einen Seite junge Menschen nicht dazu motivieren wird, einen Beruf in der Physiotherapie zu ergreifen, und auf der anderen Seite zunehmend mehr Berufsangehörige aus dem Beruf treibt, kann und darf die aktuelle Kassenlage der GKV nicht über die Preisfindung im laufenden Schiedsverfahren entscheiden; denn damit würde gerade die Entwicklung beschleunigt, die der Gesetzgeber erklärtermaßen durch das TSVG stoppen wollte, und zwar aus gutem Grund.

Die Modernisierung der Leistungsbeschreibung ist für uns Verbände ein zentrales Element des neuen Bundesrahmenvertrages. Nach konstruktiven Gesprächen mit dem GKV-Spitzenverband wurde erfolgreich eine Flexibilisierung und Ausweitung der Therapiezeit verhandelt sowie die Anerkennung und Vergütung von Vor- und Nachbereitungszeiten vereinbart. Dadurch wäre eine patientenindividuelle und bedarfsgerechte Therapiegestaltung ermöglicht und gleichzeitig der tatsächliche zeitliche Aufwand in den Praxen adäquat abgebildet worden. Im Rahmen der Vergütungsverhandlung sollte der damit verbundene Mehraufwand auf Vorschlag der Krankenkassen jedoch lediglich mit einem Plus von 4,36 Prozent vergütet werden. Die Schiedsstelle hat den Mehraufwand mit 5,9 Prozent bepreist. Dies hätte eine deutliche Absenkung der durchschnittlichen Minutenpreise bedeutet, weshalb die maßgeblichen Physiotherapieverbände den Antrag auf eine Modernisierung der Leistungsbeschreibung notgedrungen zurückgezogen haben, um diesen gravierenden Schaden von den Praxen abzuwenden. Allein für die Ausweitung der Regelleistungszeit ist eine Anpassung von etwas mehr als 26 Prozent erforderlich, diese würde keine Umsatzsteigerung bedeuten, sondern lediglich die Ausweitung der Regelleistungszeit ausgleichen. Aktuell werden beispielsweise bei der umsatzstärksten Position Krankengymnastik lediglich durchschnittlich 20 Minuten Regelleistungszeit (davon 7,5 Minuten für Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation und 12,5 Minuten (!) Behandlungszeit) für die Kalkulation der Vergütung zugrunde gelegt. Diese 20 Minuten entsprechen aber in keinster Weise dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand in der Praxis. Für eine optimierte Patientenversorgung und verbesserte Arbeitsbedingungen in den Berufen der Physiotherapie sehen wir die Umsetzung der neuen Leistungsbeschreibung mit einer entsprechenden Gegenfinanzierung der Mehraufwände als zwingend notwendig an.

# **Unsere Forderungen zusammengefasst:**

- 1. Rechtmäßige Umsetzung des TSVG
- Adäquate Anpassung der Vergütung der Leistungen der Heilmittelerbringer in der Physiotherapie, die die Kosten einer wirtschaftlichen Praxisführung deckt und Gehälter der Beschäftigten in Anlehnung an den TVöD ermöglicht









- 3. Beauftragung eines Gutachtens zur neutralen Bewertung der Vergütungssituation im Bereich der Physiotherapie zur Ermittlung eines wirtschaftlich angemessenen Minutenpreises
- 4. Umsetzung der bereits konsentierten, aber zurückgezogenen neuen Leistungsbeschreibung mit den darin angelegten deutlichen Verbesserungen für die Patientenversorgung und für die Arbeitsbedingungen in den Berufen der Physiotherapie mit einer angemessenen Gegenfinanzierung der ausgeweiteten Behandlungs- und Dokumentationszeiten

Mit freundlichen Grüßen



#### **Hans Ortmann**

Vorsitzender Verband Physikalische Therapie (VPT) e.V.



#### Andrea Rädlein

Vorsitzende Physio Deutschland - Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V.



Physiotherapie (ZVK) e.V.

## Ute Repschläger

Vorsitzende Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten IFK e. V.



# **Marcus Troidl**

Vorsitzender VDB-Physiotherapieverband e.V.